

*Direkt gewählte Bürgermeister in kollegialen Verhältnissen in Hessen
Band III der Reihe „Ausländische Bürgermeister angesehen“*

Nicht amtliche (auszugsweise) Übersetzung von:

***Buitenlandse Burgemeesters Bekeken – III
Direct gekozen burgemeester in collegiale verhoudingen in Hessen***

von Dr. Linze Schaap, Dr. Arie von Sluis und Dr. Alex Cachet.

[Zentrum für lokale Demokratie \(CLD\)](#)
[Fakultät für Sozialwissenschaften](#)
[Erasmusuniversität Rotterdam](#)

Untersuchungsbericht, Dezember 2003
im Auftrag des niederländischen Ministeriums für Inneres und Königsreichsbeziehungen
ISBN 90-806487-7-9



Zur Übersetzung:

Ich habe die nach meinem Dafürhalten wichtigsten Passagen des o.a. Untersuchungsberichts aus

- dem Vorwort (S. 4),
- der (vorangestellten) Zusammenfassung (S. 5)
- sowie des ersten (S. 7) und
- des letzten Kapitels (S. 27)

vom Niederländischen ins Deutsche übersetzt. Dabei handelt es sich um eine nicht amtliche Übersetzung, für deren Richtigkeit ich natürlich keine Gewähr übernehmen kann. Für ihre wertvolle Hilfe bei der Übersetzung der ausgewählten Passagen bedanke ich mich herzlich bei Frau Magistratsrätin Alexandra Schäfers (HMdI).

In deutsche Sprache übertragen wurde auch

- die Anlage 1 „Interviewpartner“ (S. 30) sowie
- die Anlage 2 „Literaturverzeichnis“ (S. 31).

Der Übersichtlichkeit halber wurden die Originalseitenzahlen des u. a. vom [„Erneuerungsimpuls Dualismus und lokale Demokratie“](#) im Internet veröffentlichten pdf-Dokuments [„Buitenlandse Burgemeesters Bekeken – III“](#) beibehalten.

Zum Hintergrund der Untersuchung

Der [„Vernieuwingsimpuls Dualisme en lokale Democratie“](#) ist ein gemeinsames Projekt des niederländischen Innenministeriums ([BZK](#)) und der Vereinigung der niederländischen Gemeinden ([VNG](#)). Das Projekt (2000 – 2006) will durch die Einführung des Dualismus zwischen Entscheidungsebene („raad“) und Ausführungsebene („college“) die lokale und regionale Demokratie wiederbeleben. ([More Information about the innovation of the subnational government level: “dualisation – separation of the positions of the council and the executive” in English.](#))

Auch in den Niederlanden ist die Spitze der Verwaltung auf der lokalen Ebene kollegial strukturiert. Anders als in den meisten europäischen Staaten werden [die Bürgermeister in den niederländischen Gemeinden – noch – von der Zentralregierung, der Krone, ernannt.](#)

Die niederländische Regierung hat jedoch versprochen, die Bürgermeisterdirektwahl einzuführen, wie sie mittlerweile nach den sog. „Demokratisierungsnovellen der neunziger Jahre“ auch in allen deutschen Ländern praktiziert wird. Diese soll in den niederländischen Gemeinden [erstmalig im März 2006](#) praktiziert werden. Um die Verträglichkeit von Bürgermeisterdirektwahl und kollegialer Regierung zu überprüfen, hat das Zentrum für lokale Demokratie vom Innenministerium den Auftrag zur Untersuchung des hessischen Kommunalverfassungssystems erhalten.

Ich stand den Verfassern des Untersuchungsberichts im August und im Oktober 2003 für insgesamt drei E-Mail-Interviews zur Verfügung. Ausgelöst wurde das Interesse der niederländischen Seite an der Hessischen Kommunalverfassung und an meiner Person nach Aussage der Untersuchungsführer durch das Buch [„Kommunalpolitik in den deutschen Ländern“](#).

Auf meine Empfehlung hin haben die niederländischen Politikwissenschaftler vor Ort in Hessen in der [Stadt Friedrichsdorf](#) (Hochtaunuskreis) recherchiert. Der amtierende Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf, Herr [Horst Burghardt](#), kennt die Hessische Kommunalverfassung nämlich nicht nur als Hauptverwaltungsbeamter einer Gemeindeverwaltung, sondern auch als Landtagsabgeordneter. 1992 war er als Mitglied der damaligen Regierungsfraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ im Landtag unmittelbar beteiligt an der Implementierung der Bürgermeisterdirektwahl und des Bürgerentscheids in die Hessische Kommunalverfassung.

Zur Reaktion auf die Untersuchung

Der vorgelegte Untersuchungsbericht hat in den Niederlanden bereits seinen Weg in die politische Debatte über die Einführung der Bürgermeisterdirektwahl gefunden. Nach dem [Beschluss der „Tweede Kamer-Commissie BZK“ vom 11.3.2004](#) (TOP 12) soll er zum Gesetzesvorhaben „Wahl der Bürgermeister“ zu gegebener Zeit beigezogen werden.

*Ministerialrat Ulrich Dreßler
Hessisches Innenministerium
im September 2004*

Vorwort

Die Diskussion über die Anstellungsweise der Bürgermeister in den Niederlanden ist an eine Stromschnelle gekommen. Damit die angekündigte Einführung eines Modells direkt durch die Bevölkerung gewählter Bürgermeister gut untermauert werden kann, hat das Ministerium für Innere Angelegenheiten und Beziehungen des Königsreichs wiederum uns ersucht, eine Untersuchung anzustellen. Diesmal hat das Zentrum für lokale Demokratie eine Studie gemacht über das Funktionieren der direkt gewählten Bürgermeister in dem hessischen Kollegialmodell.

. . . Ferner sind wir all unseren ausländischen Kollegen und Gesprächspartnern, deren Namen in den Anlagen stehen, dankbar für die Zeit und die Energie, die sie in diese Untersuchung gesteckt haben.

Rotterdam, Oktober 2003,
Linze Schaap, Projektleiter

Zusammenfassung

Kollegiale Verhältnisse kennzeichnen die gemeindliche Regierung und das Kabinett (die Landesregierung) will die Kollegialität aufrechterhalten. Eine wichtige Frage ist, inwiefern der direktgewählte Bürgermeister in diesem Kollegialmodell sein eigenes Programm ausführen kann. Ja, die Bürgermeisterkandidaten geben während des Wahlkampfs Versprechungen ab über ihre Politik. Aber nach den Wahlen beschließt das Magistrat darüber, ob die Versprechen realisiert werden oder nicht, während der Bürgermeister kein Mitspracherecht bezüglich der Zusammenstellung des Magistrats hat. Ob die Probleme in der Praxis auch wirklich auftreten, gilt es noch zu betrachten. Die Frage wird in dieser Untersuchung beantwortet. Besonders wird auf die Situation im deutschen Teilstaat Hessen geschaut. Hauptfragestellung ist: „Wie gehen die gemeindlichen Verwaltungsorgane im deutschen Teilstaat Hessen mit dem Verhältnis zwischen der direkten Wahl des Bürgermeisters und der kollegialen Struktur im Verwaltungsmagistrat um?“ Die Antworten basieren auf Literatur, Dokumenten und Interviews mit Gesprächspartnern aus der lokalen Verwaltung Hessens und deutschen Untersuchern.

...

Rat, Magistrat und Bürgermeister haben jeweils ihre eigenen Verantwortlichkeiten. Aber diese stehen nicht losgelöst nebeneinander, das hessische Modell kennt viele „checks and balances“ und Mechanismen, die eine gute Zusammenarbeit anregen. Von großem Belang, so stellt sich heraus, ist der pragmatische Charakter der hessischen Lokalpolitik.

1. Bürgermeister und Rat

In vielen Fällen stammt der Bürgermeister aus der Mehrheitskoalition im Rat. In anderen Fällen scheinen Bürgermeister häufig imstande, so vorzugehen, dass sie Zustimmung von der Mehrheit im Rat erhalten. Dort, wo eine lähmende Situation entsteht (und das kommt selten vor), kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit den Wählern vorschlagen, den Bürgermeister abzusetzen. Das ist ein Druckmittel des Rates gegen den Bürgermeister. Das Verfahren dazu ist erschwert. Es ist eine Gemeinde bekannt, in der die Bevölkerung den Bürgermeister nicht „wegstimmen“ wollte. Viele Ratsmitglieder sind danach ausgetreten¹.

¹ Gemeint ist die Abstimmung in der Stadt Lollar (Landkreis Gießen) im April 2002, bei der die Mehrheit der abstimmenden Bürger gegen die von der Gemeindevertretung gewünschte Abwahl des Bürgermeisters stimmte. (Anm. des Übersetzers)

2. Bürgermeister und Magistrat

Trotz der Kollegialität hat der Bürgermeister eine Reihe von Möglichkeiten, die Gemeindepolitik zu beeinflussen. Erstens hat er einen Kenntnisvorsprung. In kleineren Gemeinden ist er sicher der einzige Vollzeitbeamte. Zweitens verteilt er die Geschäfte an die Beigeordneten, obgleich er keine Befugnis hat, den Beigeordneten inhaltliche Weisungen zu erteilen. Er kann aber die Geschäftsverteilung bestimmen und die Beschlussfassung im Magistrat über Sachen, die in die Zuständigkeit eines Beigeordneten fallen, fordern. Drittens kann der Bürgermeister als einziges Mitglied des Magistrats eine abweichende Meinung im Gemeinderat äußern. Auf diese Art kann er über die Beschlussfassung im Rat noch sein „Recht“ zu erlangen versuchen, wenn der Magistrat ihn nicht unterstützt. Einzig in Haushaltsangelegenheiten kann auch der Kämmerer eine abweichende Meinung verkünden. Viertens hat der Bürgermeister ein eigenes Initiativrecht. Zum Schluss hat der Bürgermeister in Hessen die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse von Magistrat und Rat zu kontrollieren.

Die Aufsicht über die Qualität der Verwaltung ist sowohl vertikal als auch horizontal geregelt. Vertikal übt die nächsthöhere Verwaltung die Aufsicht aus. Horizontal bewachen die gemeindlichen Verwaltungsorgane gegenseitig die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse.

So wie überall gibt es auch in Hessen Diskussionen über das Verwaltungssystem. So fordern einige Bürgermeister mehr Raum. Aber (Landes-)Regierung und (Landes-)Parlament haben nichts dafür übrig. Es ist übrigens noch zu früh definitive Urteile über das Funktionieren des Systems zu fällen. Obendrein sind noch wenige Untersuchungen über das Funktionieren des Systems in der Praxis gemacht worden. Wohl können wir allerdings feststellen, dass nicht jeder zufrieden ist, aber dass wir keine Anzeichen dafür haben, dass das System nicht funktioniert.

In der Literatur wird geäußert, dass das Hessische Modell eine dämpfende Wirkung auf die Polarisierung und Politisierung in der Kommunalpolitik hat. Die Direktwahl gibt dem Bürgermeisteramt eine persönliche Dimension und viel weniger eine parteipolitische. Seit der Direktwahl von Bürgermeistern in Hessen sind mehr unabhängige Bürgermeister gewählt worden, obendrein mehr Frauen und Jüngere.

Hessen scheint eine vernünftige Balance zwischen den Grundsätzen einerseits der kollegialen Verwaltungsführung und andererseits der direkter Demokratie gefunden zu haben. Die Kollegialität in der Verwaltung steht der Funktion des Bürgermeisters als Mittelpunkt der Gemeindepolitik nicht im Weg.

1. Kapitel: Einleitung und Fragestellung

...

...

Für das Sammeln der Fakten ist zuallererst von Literatur und Dokumenten, die im Internet zu finden waren, Gebrauch gemacht worden. Spezifisch wurde nach Quellen gesucht, die Informationen über die formelle Position des hessischen Bürgermeisters und ihr tatsächliches Funktionieren enthalten. Daneben wurde Kontakt mit Untersuchern in Deutschland aufgenommen. Es hat sich herausgestellt, dass in Deutschland noch nicht viel empirische Untersuchung über die tatsächliche Funktion von Bürgermeistern gemacht wurde.² Infolgedessen wurde eine Anzahl von Befragungen abgehalten, um den Mangel an empirischer Kenntnis zu überwinden (siehe Anlage 1). Die Anzahl der Gesprächspartner ist so gewesen, dass damit

² Nun ist das nicht so fremd. Auch in den Niederlanden ist kaum eine gediegene Untersuchung über die Funktion der Bürgermeister bekannt.

ein vollkommen glaubwürdiges Bild über das Funktionieren der Bürgermeister und ihre Verhältnisse zu anderen kommunalen Beamten und Politikern entstanden ist.

Diese Untersuchung hat nach entsprechenden Absprachen zwischen Auftraggeber und Untersuchern den Charakter eines „quick scan“ bekommen. Wegen der nötigen kurzen Zeitdauer dieser Untersuchung und der Jahreszeit (Sommerferien) kann nicht die Rede von einer breiten Untersuchung sein. Daneben werden die Untersucher durch das Fehlen von empirischer Untersuchung in Deutschland selbst behindert. In der Untersuchung haben wir uns konzentriert auf die Verhältnisse zwischen den Akteuren auf kommunaler Ebene. Vertikale Beziehungen mit Kreis und Bezirk sind nicht bedacht worden. Sie fielen auch aus dem Rahmen dieser Untersuchung.

Durch eine Anzahl von Beschlüssen haben wir versucht, die Begrenztheit der Untersuchung aufzufangen und die Gültigkeit des Herausgefundenen zu verstärken. Zuerst wurde die Spannbreite der Antwortenden so breit wie möglich gemacht. Sowohl in großen als auch in kleinen Gemeinden wurden Informationen gesammelt. Ferner wurde nicht allein mit Bürgermeistern gesprochen, sondern auch mit anderen Akteuren auf kommunaler Ebene. Zweitens wurden die vorläufigen Schlussfolgerungen allen Untersuchern/Sachverständigen vorgelegt. Auf diese Weise ist ein vollkommen glaubwürdiges Bild entstanden.

Wir müssen in dem Bericht nur kurz auf die Einrichtung der innerstaatlichen Verwaltung in Deutschland eingehen. An die Reihe kommen dabei verschiedene Modelle die bis vor einigen Jahren für die Einrichtung der Kommunalverwaltungen bestanden. Sodann gehen wir ein auf die Position der verschiedenen Akteure in der kommunalen Verwaltung im deutschen Teilstaat Hessen und ihre Bezeichnungen untereinander.

...

7. Kapitel: Schlussbetrachtung und Schlussfolgerungen

Vergleichbarkeit Niederlande und Hessen

Jetzt, da wir nun die Merkmale der lokalen Verwaltung in Hessen aufgezeigt haben, bleibt die Frage, inwieweit die hessische Verwaltung mit der niederländischen vergleichbar ist. Eine Anzahl deutlicher Übereinstimmungen ist zu sehen, aber sicher auch eine Anzahl auffallender Unterschiede.

Zuerst ist von Übereinstimmungen auf normativer Ebene die Rede. So wie in den Niederlanden wird in Hessen Wert gelegt auf Kollegialität und Konsens in der Verwaltung. Auch auf formeller Ebene gibt es Übereinstimmungen. So wird sowohl in Hessen als auch in den Niederlanden dem Gemeinderat eine eigenständige Position zuerkannt, in beiden Fällen liegt das Schwergewicht beim Rat. Mit einem Unterschied: In Hessen wählt der Rat einen eigenen Vorsitzenden, um damit die selbständige Position des Rates zu markieren.

Aber es soll auch eine Anzahl an Unterschieden genannt werden. In Hessen bestimmt der Bürgermeister die Geschäftsverteilung im Magistrat. Hessen kennt zwei Typen von Magistratsmitgliedern, nämlich besoldete und ehrenamtliche. Nicht zuletzt ist der Magistrat in den hessischen Gemeinden ein Gremium ohne Programm und per definitionem ein „Abspiegelungsgremium“. Es ist die Sprache von einer Mehrheitskoalition von Parteien, die in dem Rat zusammenarbeiten und die die „Hauptbeigeordneten“ liefert. In zahlreichen Gemeinden treffen Parteien für die Wahl eine Koalitionsvereinbarung. In anderen Gemeinden haben allein die politischen Parteien und der Bürgermeister ihre Programme. Ein anderer Unterschied ist die Rechtmäßigkeitsprüfung. Während in den Niederlanden der Bürgermeister allein die Rechtmäßigkeit der Ratsbeschlüsse prüft, ist in Hessen jedes Organ verpflichtet, die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen anderer Organe zu beurteilen. Ein letzter Unterschied ist, dass in Hessen die Wähler mehr als in den Niederlanden die Möglichkeit haben zu beeinflussen, welche Personen Ratsmitglied werden. Durch das Wahlsystem bestimmen sie nicht allein die parteipolitische Zusammenstellung des Rats, sondern auch die personelle Zusammenstellung der Fraktionen.

Schlussfolgerungen

Das gemeindliche Verwaltungssystem mit direkt gewählten Bürgermeistern und einem kollegialen Verwaltungsmagistrat funktioniert noch nicht sonderlich lange, es ist 1993 eingeführt worden. Bemerkenswert genug sind noch wenige empirische Untersuchungen über das Funktionieren des Systems in der Praxis angestellt worden. In dieser Untersuchung haben wir von einigem deutschen Untersuchungsmaterial Gebrauch machen können, der Mitarbeit deutscher Kollegen sei gedankt. Danach haben wir, über einen kurzen und schwierigen Zeitraum, zahlreiche Befragungen abgehalten, einige face-to-face, einige über E-Mail oder Telefon.

Die Fragen dieser Untersuchung werden in den vorangehenden Kapiteln beantwortet. Hier vervollständigen wir die Antworten mit kurzen Schlussfolgerungen.

Die erste Frage betrifft das formelle Verhältnis zwischen dem gewählten Bürgermeister und der kollegialen Verwaltung in Hessen. Wir können festhalten, dass das Hauptgewicht beim Gemeinderat liegt und die Verwaltungsbefugnisse größtenteils beim Verwaltungsmagistrat. Innerhalb des Magistrats ist der Bürgermeister der *primus inter pares*.

Die zweite und dritte Frage behandeln konkrete Erfahrungen, konkrete Knackpunkte und mögliche Lösungen. In der Untersuchung haben wir gesehen, dass wenige Fälle bekannt sind, in denen die Gemeindeverwaltung in eine Pattsituation kommt. Der Pragmatismus und das wenig Politisierende an der lokalen Politik werden als ausschlaggebende Erklärungen gegeben. Dadurch gelingt es Bürgermeister, Magistrat und Rat meistens, Kompromisse zu schließen, selbst dann, wenn der Bürgermeister nicht auf eine nahe stehende Mehrheitskoalition im Rat zählen kann. Jeder Akteur scheint zu wissen, dass Verhandeln nötig ist und zu Ergebnissen führt.

Die kollegialen Verhaltensweisen verhindern nicht, dass Bürgermeister die Politik in die Richtung ihres eigenen Programms und der Versprechungen, die sie während des Wahlkampfes abgegeben haben, umbiegen können. Eine Reihe an Faktoren und Umständen arbeitet daran mit. Als erstes die Tatsache der direkten Wahl: das eigene Wählermandat des Bürgermeisters wird nicht missachtet. Zweitens hat der Bürgermeister einen Wissensvorsprung, sicher in den kleineren Gemeinden, wo er manchmal der einzige Vollzeitbeamte ist. Drittens verteilt er die Dezernate an die Beigeordneten, auch wenn er keine Befugnis hat, den Beigeordneten inhaltliche Weisungen zu erteilen. Er kann aber Geschäfte umverteilen und die Beschlussfassung im Verwaltungsmagistrat über Sachen, die zu den Zuständigkeiten der Beigeordneten gehören, fordern. Viertens kann der Bürgermeister als einziges Mitglied des Magistrats eine abweichende Meinung im Gemeinderat äußern. Auf diese Art kann er über Beschlussfassung im Rat noch sein „Recht“ zu erlangen versuchen, wenn der Magistrat ihn nicht unterstützt. Allein in Haushaltsangelegenheiten kann auch der Kämmerer eine abweichende Meinung verkünden. Fünftens hat der Bürgermeister ein eigenes Initiativrecht. Zuletzt hat der Bürgermeister in Hessen die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen von Magistrat und Rat zu kontrollieren.

Zum Schluss

Die Meinungen über das hessische Modell gehen auseinander. Einerseits äußern sich einige Betroffene zufrieden mit der Situation. Andererseits hat sich vor allem eine Reihe an Bürgermeistern für eine Stärkung der Bürgermeisterposition ausgesprochen, wie aus dem folgenden Zitat scheinen soll: „Die jetzige Struktur der Hessischen Gemeindeordnung ist ein misslungenes Konstrukt, weil sich Direktwahl des Bürgermeisters und Magistratsverfassung nicht entsprechen. Hier sind gesetzliche Korrekturen ähnlich den Regelungen wie beispielsweise in Baden-Württemberg dringend angezeigt oder die Rückkehr zur klassischen Magistratsverfassung“ (Oberbürgermeister Darmstadt). Aber in der Landesregierung und im Landtag ist keine Unterstützung, so hat es sich noch Anfang Oktober dargestellt. Es ist schwer, aus den Stimmen eine allgemeine ...

Schlussfolgerung zu ziehen. Wir können unter dem Strich konstatieren, dass nicht jeder zufrieden ist, dass wir aber keine Hinweise darauf haben, dass das System nicht funktioniert oder dass von einer breiten Kritik die Rede sein könnte.

Heller und schärfer formuliert; es scheint nicht nur formal, sondern auch in der Praxis möglich, die Direktwahl des Bürgermeisters mit der kollegialen Verwaltung zu kombinieren. In der Literatur wird vertreten, dass die Magistratsverfassung eine dämpfende Wirkung auf die Polarisierung und Politisierung der lokalen Politik hat. Ein Wahrnehmer (Heinelt) stellt fest, dass das hessische Modell am besten in den Kontext von Konsensdemokratie passt und dass es diesen Zusammenhang folglich verstärkt. Ein weiterer Effekt des hessischen Modells ist, dass die direkte Wahl der Bürgermeisterschaft eine persönliche Dimension gibt und viel weniger eine parteipolitische. Es sind seit Einführung der Direktwahl in Hessen mehr unabhängige Bürgermeister gewählt worden, obendrein mehr Frauen und Jüngere.

Hessen scheint ein Gleichgewicht gefunden zu haben zwischen den Grundsätzen der kollegialen Verwaltung und der direkten Demokratie. Rat, Magistrat und Bürgermeister sind miteinander verbunden: Gesetzgebung und die Weise, wie die lokalen Akteure damit umgehen, verstärken beide die Notwendigkeit, zwischen den Verwaltungsorganen zusammenzuarbeiten. Der Bürgermeister ist in Hessen dadurch nicht von „präsidialer“ Natur, er ist nicht der Chef des Magistrats oder gar der Gemeinde. Aber er hat reichhaltige Möglichkeiten, die Gemeindeleitung zu beeinflussen, durch seine eigenen Aufgaben und Befugnisse, über den Verwaltungsmagistrat und über den Rat. Es kommt nicht von ungefähr, dass ein „Wahrnehmer“ feststellt: „In der Praxis haben Bürgermeister keine nennenswerten Durchsetzungsprobleme oder Profilierungsnöte gegenüber Beigeordneten oder Parlamentsvorstehern. Sie sind unbestritten Dreh- und Angelpunkt der Kommunalpolitik und die zentralen Politiker in den Gemeinden“ (Dressler, 2003).

Anlage 1. Interviewpartner

Friedrichsdorf, 22/08/2003

- Horst Burghardt, Bürgermeister
- Heinz-Günther Müller, Amtsleiter der Stadtkämmerei
- Eberhard Pfuhl, ehrenamtliches Magistratsmitglied
- Karl Günther Petry, Stadtverordneter

Darmstadt, 15/09/2003 (via e-mail)

- Peter Benz, Oberbürgermeister
- Roland Dotzert, Ltd. Magistratsdirektor

Overigen

- Ulrich Dressler, Referatsleiter „Kommunales Verfassungs- und Verbandsrecht, Kommunalaufsicht und kommunale Personalangelegenheiten“, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- Hubert Heinelt, Professor an der Technischen Universität Darmstadt, Institut für Politikwissenschaft

Anlage 2. Herangezogene Literatur

Cachet A., Daemen H.H.F.M., Noppe R.M., Ringeling A.B. & Schaap L., 2002, [Buitenlandse Burgemeesters Bekeken](#), Rotterdam: CLD (im Auftrag des nld. Innenministeriums). ISBN 90-806487-4-4.

Cachet A., Noppe R.M., Ringeling A.B., Schaap L. & van Sluis A., 2002, [Buitenlandse Burgemeesters Bekeken-II](#): Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Polizei, Rotterdam: CLD (im Auftrag des nld. Innenministeriums). ISBN 90-806487-6-0.

Dreßler, U., 2002, [50 Jahre Hessische Gemeindeordnung](#), in: Informationen Hessischer Städtetag, April 2002, 48 ff. und Hessische Städte- und Gemeindezeitung, April 2002, 147 ff.

Dressler, U., 2003, [Kommunalpolitik in Hessen](#), in: A. Kost & H.G. Wehling (Hrsg.) Kommunalpolitik in den deutschen Ländern, eine Einführung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 131-152.

Engels, J.W.M., 2003, **Eigenstandig of zelfstandig, de gekozen burgemeester in dualistisch en constitutioneel perspectief**, [Rede an der Universität Leiden, 6. Juni 2003](#).

Haus, M. & H. Heinelt, 2002, **Modernisierungstrends in lokaler Politik und Verwaltung aus der Sicht leitender Kommunalbediensteter**. Eine vergleichende Analyse, in: Bogumil, J. (Hrsg.), 2002, [Kommunale Entscheidungsprozesse im Wandel](#). Theoretische und empirische Analysen, Opladen: Leske und Budrich.

Knemeyer, F.L., 1998, **Die duale Rat-Bürgermeister-Verfassung als Leitverfassung nach den Kommunalverfassungsreformen**, in: [Juristische Schulung](#), März 1998, 193-196.

Ludwig, A., 2003, **Die Bürgermeister in Deutschland. Ein Vergleich zwischen drei Bundesländern – Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg**, Konzept einer entsprechenden Doktorarbeit, Universität Darmstadt, 28/05/2003. (Die Arbeit wurde noch im Jahr 2003 veröffentlicht und ist z. B. seit Februar 2004 in der [Senatsbibliothek Berlin](#) unter der Systemnummer 000501723 erhältlich – Anm. des Übersetzers).